

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Wirtschaftsministeriums

Die Möglichkeiten des Kartellrechts bei Strompreisanpassungen von Energieversorgungsunternehmen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

Welche Möglichkeiten bietet das Kartellrecht den Energiekartellbehörden (Bund/Land) bisher, um gegen überhöhte Strompreisanpassungen von Energieversorgungsunternehmen vorzugehen?

12. 11. 2009

Knapp SPD

Begründung

Nach einer Erhöhung der Strompreise für Sondervertragskunden durch die EnBW um 7,5 % hat Landeswirtschaftsminister Ernst Pfister, in dessen Zuständigkeitsbereich auch die Landesenergiekartellbehörde fällt, öffentlich sein Missfallen gegenüber diesem Schritt des Energieversorgungsunternehmens in der Presse kundgetan. Damit verbunden hat er kartellrechtliche Schritte angemahnt.

Diese Anfrage begehrt Auskunft darüber, welche kartellrechtlichen Schritte auf Bundes- bzw. Landesebene nach Ansicht der Landesregierung derzeit existieren, um im Strombereich gegen Preiserhöhungen vorzugehen, die als ungerechtfertigt erscheinen.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 Nr. 1–4452.86/591 beantwortet das Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

Welche Möglichkeiten bietet das Kartellrecht den Energiekartellbehörden (Bund/Land) bisher, um gegen überhöhte Strompreisanpassungen von Energieversorgungsunternehmen vorzugehen?

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegen Energieversorgungsunternehmen nur insoweit der Preismissbrauchsaufsicht der Kartellbehörden, als sie eine marktbeherrschende Stellung innehaben. Ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt, hängt von der Marktstufe und den Gegebenheiten des jeweiligen Marktsegments ab. Die Zuständigkeit für die Missbrauchsaufsicht liegt beim Bundeskartellamt, soweit die Wirkung der zu prüfenden Preisgestaltung über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreicht. Sofern sich die Auswirkung des möglichen Preismissbrauchs auf ein Bundesland beschränkt, ist die jeweilige Landeskartellbehörde zuständig.

Auf der Marktstufe des Erstabsatzes von Strom geht das Bundeskartellamt z. B. davon aus, dass zumindest die nach wie vor dominierenden Erzeuger Eon und RWE eine marktbeherrschende Stellung einnehmen. Aufgrund des mindestens bundesweit abzugrenzenden Marktes ist in diesem Bereich das Bundeskartellamt zuständig, das derzeit für den Stromgroßhandelmarkt eine förmliche Sektoruntersuchung durchführt.

Bei der nachgelagerten Marktstufe der Stromversorgung von Haushaltskunden mit Strom (Standardlastprofilkunden) bestand bis vor einigen Jahren eine marktbeherrschende Stellung des örtlichen Versorgers, da solche Kunden keine realistische Möglichkeit hatten, ihren Stromlieferanten zu wechseln. Haushaltskunden können aber inzwischen bundesweit unter einer Vielzahl von Anbietern wählen und unkompliziert Verträge mit anderen Lieferanten abschließen. Die Wechselbereitschaft der Kunden hat deutlich zugenommen. Somit besteht nach Auffassung der beim Wirtschaftsministerium angesiedelten Landeskartellbehörde in diesem Marktsegment keine marktbeherrschende Stellung des örtlichen Versorgers mehr. Damit kann im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Landeskartellbehörde auf diesem Marktsegment aus rechtlichen Gründen keine Preismissbrauchskontrolle stattfinden. Soweit es um örtliche Versorger geht, deren angestammtes Netzgebiet oder Grundversorgungsgebiet über die Landesgrenzen hinausgeht (wie z. B. bei der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH), ist allerdings das Bundeskartellamt für eine Preismissbrauchskontrolle und die Bewertung der Frage zuständig, ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt.

Nach Kenntnis des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg wird die Frage der Missbrauchskontrolle bei der Stromversorgung von Haushaltskunden dort jedoch bezüglich der kürzlich verkündeten Preisanhebungen aufgrund einer aktuellen Bewertung dieses Marktes weitgehend ähnlich beurteilt. Daher kann zur Frage, ob die Preisanhebungen der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH gerechtfertigt waren, keine Stellung genommen werden. Zuversicht besteht, dass die im Südwesten ausgeprägtere Wechselbereitschaft die betroffenen Haushaltskunden verstärkt zur Prüfung wettbewerbslich zufriedenstellenderer Preisangebote anderer Anbieter anregen wird.

Anders ist der Markt für Heizstrom zu bewerten. Heizstrom wird für den Betrieb von Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen überwiegend in Niedertarifzeiten verwendet. Bei Heizstrom gibt es derzeit praktisch keine

Konkurrenz für den örtlichen Versorger. Die Landeskartellbehörde geht in diesem Marktsegment noch von einer marktbeherrschenden Stellung des örtlichen Versorgers aus. Sie hat zum 1. Januar 2009 rund 120 Tarife für Heizstrom erfasst und ausgewertet und gegen die drei teuersten Heizstromanbieter Preismisbrauchsverfahren eingeleitet.

Auf dem genannten Marktsegment für Heizstrom hat die Landeskartellbehörde im laufenden Jahr darüber hinaus bei acht Unternehmen Kopplungsangebote beanstandet, bei denen Heizungsstromkunden (mit getrennter Messung) eine erheblich rabattierte Grundgebühr erhalten, wenn sie auch den Haushaltsstrom beim örtlichen Versorger beziehen. Die Landeskartellbehörde sieht hierin einen Behinderungsmissbrauch des marktbeherrschenden örtlichen Versorgers, der dazu führt, dass alternativen Anbietern von Haushaltsstrom die Heizstromkunden als potentielle Wechselkunden verloren gehen.

Pfister
Wirtschaftsminister